

# Zusatzvereinbarung 2019

## zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2014

Die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna sowie der Arbeitgeberverband Gebäudehülle Schweiz haben folgende Änderungen zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe 2014 beschlossen:

### a) Anhang 2

## zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe vom 1. Januar 2014

### Zusatzreglement Lernende

(unverändert)

### Mindestlohn Lernende im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe

Die Mindestlöhne für Lernende betragen neu ab 1.1.2019:

#### Lehren mit Abschluss Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

- |             |     |                    |
|-------------|-----|--------------------|
| 1. Lehrjahr | CHF | 900.00 pro Monat   |
| 2. Lehrjahr | CHF | 1'100.00 pro Monat |
| 3. Lehrjahr | CHF | 1'300.00 pro Monat |

#### 2-jährige Grundbildung mit Eidg. Berufsattest (EBA)

- |             |     |                    |
|-------------|-----|--------------------|
| 1. Lehrjahr | CHF | 800.00 pro Monat   |
| 2. Lehrjahr | CHF | 1'000.00 pro Monat |

## **b) Anhang 6**

### **zum Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe vom 1. Januar 2014**

#### **Art. 1 Lohnanpassung (gemäss Art. 27 GAV)**

- 1.1 Die Effektivlöhne der unterstellten Arbeitnehmenden werden per 1. Januar 2019 generell um CHF 40.00 pro Monat bzw. CHF 0.22 pro Stunde und Arbeitnehmenden erhöht. Die automatische Reallohnerhöhung wird bis zu einem maximalen Lohn ausgerichtet, der 25% über dem höchsten Mindestlohn aller Kategorien (Berufsarbeitende > 60 Mt.) liegt. Diese Reallohnerhöhungen entfalten für die Mindestlohntabelle keine Wirkung. Zusätzlich wird eine individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhung von durchschnittlich Fr. 20.00 pro Monat entrichtet. Der Arbeitgeber legt die Verteilung fest. Die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer des Betriebes haben einen gemeinsamen Anspruch auf diese Lohnerhöhung.
- 1.2 (unverändert)
- 1.3 Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis zum Indexstand Oktober 2018 ausgeglichen (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

#### **Art. 5 Benützung des privaten Fahrzeuges (gemäss Art. 30 GAV)**

- 5.1 Unter Beachtung von Art. 30 GAV beträgt die Entschädigung für Fahrten mit dem privaten Auto CHF 0.70/km.

## c) Verlängerung des GAV

1. Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe wird um ein Jahr bis 31.12.2019 verlängert.
2. Die Vertragsparteien beantragen gemeinsam die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit um ein Jahr bis Ende 2019.

### Die Vertragsparteien

Uzwil, Zürich, Olten, 27. Juni 2018

#### Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz – Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen

Der Präsident

Walter Bisig

Ein Mitglied der Geschäftsleitung

Dominik Frei

#### Für die Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Vania Alleva

Der Vize-Präsident

Aldo Ferrari

Die Co-Leiterin Sektor Gewerbe

Bruna Campanello

#### Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident

Arno Kerst

Der Vize-Präsident

Hans Maissen